



Synoptische Darstellung mit Erläuterungen

Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltendes Recht	Neues Recht	Antrag aus Motion	Kommentar
<p>Art. 01 Rechtsform, Sitz und Dauer</p> <p>1. Unter dem Namen „Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN)“ besteht eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord (im Folgenden: Institution) mit Sitz in Glarus Nord.</p> <p>2. Die Institution ist im Handelsregister eingetragen.</p> <p>3. Die Institution besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung.</p>	<p>Art. 01 Rechtsform und Sitz</p> <p>1. Unter dem Namen „Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN)“ besteht eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord (im Folgenden: Institution) mit Sitz in Glarus Nord.</p> <p>2. Die Institution ist im Handelsregister eingetragen.</p> <p>3. Die Institution besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung.</p>	<p>Art. 01 Rechtsform, Sitz und Dauer</p> <p>Inwieweit der Begriff „Dauer“ in der Artikelbezeichnung aufgeführt werden soll, ohne dazu eine Aussage zu machen, wäre zu klären. Ansonsten keine weiteren Kommentare.</p>	<p><u>Kommentar VR APGN / GR</u></p> <p>Im Artikel sind die Rechtsform und der Sitz der Institution dargelegt. Die im Rahmen des Fusionsprojekts ursprünglich geplante Formulierung bezüglich der unbeschränkten Dauer des Unternehmens ist nicht mehr aufgeführt, weshalb darauf im Titel verzichtet werden soll.</p>
<p>Art. 02 Zweck</p> <p>1. Zweck der Institution ist die Erbringung von Dienstleistungen, schwergewichtig für Seniorinnen und Senioren inklusive deren Umfeld, unter Beachtung der Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>2. Die Institution:</p> <p>a) stellt insbesondere die Grundversorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Langzeitbewohnerinnen und -bewohner sicher,</p> <p>b) ist auf hohe Kundenzufriedenheit ausgerichtet,</p> <p>c) unterstützt weitere Aufgabenstellungen hinsichtlich einer</p>	<p>Art. 02 Zweck</p> <p>1. Zweck der Institution ist die Erbringung von Dienstleistungen, schwergewichtig für Seniorinnen und Senioren inklusive deren Umfeld, unter Beachtung der Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>2. Die Institution:</p> <p>a) stellt insbesondere die Grundversorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Langzeitbewohnerinnen und -bewohner sicher,</p> <p>b) ist auf hohe Kundenzufriedenheit ausgerichtet,</p> <p>c) unterstützt weitere Aufgabenstellungen hinsichtlich einer</p>	<p>Art. 02 Zweck</p> <p>Ergänzung:kantonalen Gesetzgebung (neu) und der vom Parlament erlassenen Eigentümerstrategie.</p>	<p><u>Kommentar VR APGN / GR</u></p> <p>Auf die Ergänzung soll verzichtet werden. Die Eigentümerstrategie wird unter Art. 03 eingeführt und argumentiert.</p>

<p>möglichst optimalen, ganzheitlichen und lückenlosen Gesundheitsversorgungskette nach Bedarf,</p> <p>d) kann Dienstleistungen auch für andere Gemeinden oder für weitere Institutionen erbringen,</p> <p>e) nutzt die organisatorischen Synergien der Alters- und Pflegeheime zu Gunsten der Gesamtorganisation optimal aus,</p> <p>f) unterstützt massgeblich die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik.</p> <p>3. Die Institution kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Institution zu fördern oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.</p> <p>4. Sie kann sich an ähnlichen Institutionen beteiligen und Liegenschaften erwerben und verwalten.</p> <p>5. Die Institution kann Liegenschaften nur mit Zustimmung des Parlaments veräussern. Vorbehalten sind alle Verkäufe oder Schliessungen, die gemäss Art. 20 der Gemeindeversammlung vorbehalten sind.</p> <p>6. Zur Erreichung ihrer Zweckbestimmung schliesst die Institution mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge (namentlich Miet- und Pensionsverträge) ab.</p>	<p>möglichst optimalen, ganzheitlichen und lückenlosen Gesundheitsversorgungskette nach Bedarf,</p> <p>d) kann Dienstleistungen auch für andere Gemeinden oder für weitere Institutionen erbringen,</p> <p>e) nutzt die organisatorischen Synergien der Alters- und Pflegeheime zu Gunsten der Gesamtorganisation optimal aus,</p> <p>f) unterstützt massgeblich die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik.</p> <p>3. Die Institution kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Institution zu fördern oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.</p> <p>4. Sie kann sich an ähnlichen Institutionen beteiligen und Liegenschaften erwerben und verwalten.</p> <p>5. Die Institution kann Liegenschaften nur mit Zustimmung des Parlaments veräussern. Vorbehalten sind alle Verkäufe oder Schliessungen, die gemäss Art. 20 der Gemeindeversammlung vorbehalten sind.</p> <p>6. Zur Erreichung ihrer Zweckbestimmung schliesst die Institution mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge (namentlich Miet- und Pensionsverträge) ab.</p>		
--	--	--	--

<p>Art. 03 Leistungsvereinbarung und Eigentümerstrategie</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Gemeinderat schliesst mit der Institution eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt die Aufgaben und Pflichten der beiden Parteien.2. Die Strategie der Institution basiert auf der Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord, die vom Parlament erlassen wird und auf die Dauer der Legislaturperiode gültig ist.	<p>Art. 03 Leistungsvereinbarung und Eigentümerstrategie</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Gemeinderat schliesst mit der Institution eine Leistungsvereinbarung ab, welche vom Parlament genehmigt wird. Diese regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der beiden Parteien.2. Die Unternehmensstrategie der Institution basiert auf der Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord, die vom Parlament erlassen wird und auf die Dauer der Legislaturperiode gültig ist.	<p>Art. 03 Leistungsvereinbarung und Eigentümerstrategie</p> <p>Anmerkung: Die Abkürzung GGN sollte präzisiert werden, damit widerspruchsfrei klar wird wer gemeint ist, die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat.</p> <ol style="list-style-type: none">1. ... regelt die Ziele, Aufgaben und und Kompetenzen ... // (neu) Die Leistungsvereinbarung muss zwingend den in der Eignerstrategie gesetzten Zielen und Vorgaben folgen und ist für eine Legislatur gültig. Die Leistungsvereinbarung ist vor Inkrafttreten dem Parlament zur Kenntnis zu bringen.2. → Die Strategie der Institutionen basiert auf → ist zu streichen. Stattdessen neu: Die Eignerstrategie der Gemeinde Glarus Nord, welche grundsätzlich das gesamte Vermögen der Institution eingebracht hat, legt die faktischen (Ertragsziele und langfristige Investitionsabsichten) und ideellen Ziele fest. Diese gelten somit als oberste Leitplanken innerhalb welcher sich der Verwaltungsrat zu bewegen hat. Die Eignerstrategie der Gemeinde Glarus Nord wird vom Parlament erlassen und gilt für die Dauer einer Legislatur.	<p><u>Kommentar VR APGN / GR</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ Art. 03 Ziff. 1: Die Eigentümerstrategie ist ein Führungsinstrument der Exekutive, das die Leitplanken definiert, innerhalb deren sich die Unternehmung entwickeln soll. Diese Abgrenzungen können positiver oder auch negativer Natur sein (was die APGN nicht tun dürfen). Die Leistungsvereinbarung legt die zu erbringenden Produkte und Dienstleistungen unter Definition der einzuhaltenden Qualität fest. Diese Festlegung der Leistungen ist eine typische Aufgabe der Legislative. Es gibt also nur eine implizite Verbindung von Eigentümerstrategie und Leistungsvereinbarung.▪ Art. 03 Ziff. 2: Die Unternehmensstrategie hat die Vorgaben der Eigentümerstrategie einzuhalten. Der Verwaltungsrat kann deshalb das Unternehmen innerhalb der Leitplanken der Eigentümerstrategie des Gemeinderats entwickeln. Mit dem Reporting des Verwaltungsrates z.Hd. des Gemeinderats wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Gemeinderats eingehalten sind.
---	---	---	--

<p>Art. 04 Finanzmittel und Vermögen</p> <p>1. Die Institution übernimmt gemäss Bilanzen vom 31. Dezember 2010</p> <p>a) von der <u>Stiftung Altersheim Niederurnen</u>: alle Aktiven und Passiven betreffend Seniorenzentrum im Feld sowie die angegliederten Alterswohnungen.</p> <p>b) von den <u>Gemeinden Näfels, Oberurnen, Mühlehorn, Obstalden und Filzbach</u> alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Letz.</p> <p>c) von der <u>Gemeinde Mollis</u>: alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Hof sowie die angegliederten Alterswohnungen.</p> <p>2. Die Institution beschafft sich weitere Mittel durch Äufnung von betriebsnotwendigen Reserven.</p>	<p>Art. 04 Finanzmittel und Vermögen</p> <p>1. Die Institution übernahm gemäss Bilanzen vom 31. Dezember 2010</p> <p>a) von der <u>Stiftung Altersheim Niederurnen</u>: alle Aktiven und Passiven betreffend Seniorenzentrum im Feld sowie die angegliederten Alterswohnungen.</p> <p>b) von den <u>Gemeinden Näfels, Oberurnen, Mühlehorn, Obstalden und Filzbach</u> alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Letz.</p> <p>c) von der <u>Gemeinde Mollis</u>: alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Hof sowie die angegliederten Alterswohnungen.</p> <p>2. Die Institution beschafft sich weitere Mittel durch Äufnung von betriebsnotwendigen Reserven.</p> <p>3. Der Beteiligungswert der Gemeinde Glarus Nord an der Institution entspricht dem ausgewiesenen Eigenkapital der APGN.</p>		<p>Kommentar VR APGN / Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 04 Ziff. 1: Chronologische Anpassung. ▪ Art. 04 Ziff. 3: Analog dem Organisationsreglement TBGN wird die Beteiligung der Gemeinde aufgeführt.
--	--	--	--

II. Aufsicht

<p>Art. 05 Aufsichtsorgan</p> <p>1. Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Aufsicht über die Institution aus.</p> <p>2. Geschäftsbericht und Jahresrechnung sind dem Gemeinderat alljährlich zur Genehmigung durch das Parlament vorzulegen.</p>	<p>Art. 05 Aufsichtsorgan</p> <p>1. Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Aufsicht über die Institution aus.</p> <p>2. Die Jahresrechnung ist der Gemeindeversammlung alljährlich zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>3. Der Geschäftsbericht wird alljährlich dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet und dem Gemeindeparlament zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>Art. 05 Aufsichtsorgan</p> <p>2. Geschäftsbericht, Budget und Jahresrechnung sind.....</p> <p>3. Neu → Erkennt der Gemeinderat grundsätzliche erhebliche Abweichungen der gesetzten Vorgaben und Ziele so soll dieser das Parlament zeitnah und in geeigneter Form davon in Kenntnis setzen.</p>	<p><u>Kommentar VR APGN / Gemeinderat</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 05 Ziff. 2: Gemäss Gemeindegesetz ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständig (GG Art. 41 Ziff. 1 lit. e i.V.m. GG Art. 42a Ziff. 1 lit. c). Art. 05 Ziff. 2 und 3: Der Gemeinderat vereinbart mit dem Verwaltungsrat APGN den Detaillierungsgrad der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach OR (Rechnungslegungsnormen). Spezielle Wünsche des Parlaments sind an den Gemeinderat zu richten. Dabei orientieren sich die APGN an den gesetzlichen Vorgaben des OR.
--	--	--	--

III. Organe

<p>Art. 06 Organe</p> <p>Organe der Institution sind:</p> <p>A. Verwaltungsrat</p> <p>B. Geschäftsführer und Geschäftsleitung</p> <p>C. Revisionsstelle</p> <p>Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den nachfolgenden Bestimmungen und im Geschäftsreglement festgelegt.</p>	<p>Art. 06 Organe</p> <p>Organe der Institution sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verwaltungsrat – Geschäftsführer und Geschäftsleitung – Revisionsstelle <p>Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den nachfolgenden Bestimmungen und im Geschäftsreglement festgelegt. Fehlt eine Regelung, so gilt das übrige Gemeinderecht und das Recht des Kantons.</p>	<p>Art. 06 Organe</p> <p>Ergänzung: → ... sind in der Gemeindeordnung und in der Eignerstrategie (Verwaltungsrat) und in den nachfolgenden Bestimmungen.....</p>	<p><u>Kommentar VR APGN / Gemeinderat</u></p> <p>Formelle Änderung: anstelle der Aufführung von Litera werden Aufzählungsstriche (analog Organisationsreglement TBGN) verwendet.</p> <p>Auf den Satz im Abs. 2 soll vollständig verzichtet werden. Es ist die Aufgabe dieses Organisationsreglements, die Aufgaben und Kompetenzen zu regeln. Sinn könnte ein Hinweis auf ebenfalls geltende gesetzliche Regelungen von übergeordnetem Recht (Gemeindegesetz, Finanzhaushaltsgesetz, Gemeindeordnung) machen, falls keine Regelungen getroffen worden sind.</p> <p>Hinweis: Wird in der Motion „Organisationsreglement TBGN“ nicht verlangt.</p>
--	--	--	--

A. Verwaltungsrat

<p>Art. 07 Aufgaben und Kompetenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Institution. Ihm obliegt die strategische Führung. Er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik und die wirtschaftliche Tätigkeit gemäss der Zweckbestimmung, der Leistungsvereinbarung und der Eigentümerstrategie der Institution fest. 2. Der Verwaltungsrat wählt den Geschäftsführer und die Mitglieder der Geschäftsleitung. 3. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über den Geschäftsführer und die Geschäftsleitung aus. Er entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch das Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem andern Organ zur Entscheidung übertragen wird. 4. Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement ein Geschäftsreglement. 5. Das Geschäftsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Berichterstattung. 6. Das Geschäftsreglement hat weiter Bestimmungen zu enthalten über die Aufgaben und Kompetenzen der Organe, über die Beaufsichtigung des Geschäftsführers und der Geschäftsleitung, das Rechnungswesen, die Preisgestaltung sowie über das Personal. 	<p>Art. 07 Aufgaben und Kompetenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Institution. Ihm obliegt die unternehmensstrategische Führung. Er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik und die wirtschaftliche Tätigkeit gemäss der Zweckbestimmung, der Leistungsvereinbarung und der Eigentümerstrategie der Institution fest. 2. Der Verwaltungsrat wählt den Geschäftsführer und die Mitglieder der Geschäftsleitung. 3. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über den Geschäftsführer und die Geschäftsleitung aus. Er entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch das Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem andern Organ zur Entscheidung übertragen wird. 4. Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement ein Geschäftsreglement. 5. Das Geschäftsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Berichterstattung. 6. Das Geschäftsreglement hat weiter Bestimmungen zu enthalten über die Aufgaben und Kompetenzen der Organe, über die Beaufsichtigung des Geschäftsführers und der Geschäftsleitung, das Rechnungswesen, die Preisgestaltung sowie über das Personal. 		<p><u>Kommentar VR APGN / Gemeinderat</u></p> <p>Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die langfristige Entwicklung des Unternehmens. Er setzt dabei die Leitplanken und Rahmenbedingungen des Gemeinderats um (Eigentümerstrategie). Sein Fokus liegt deshalb auf der Unternehmensstrategie.</p>
--	---	--	---

<p>Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. 2. Die Stimmberechtigten wählen gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. g) der Gemeindeordnung zwei Mitglieder. 3. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder. Der Gemeinderat hat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates darauf zu achten, dass auch Fachkräfte aus den Bereichen Betagtenbetreuung, Betriebswirtschaft und Finanzen ernannt werden. 4. Das Präsidium wird vom Gemeinderat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. 5. Mitarbeitende der Institution können dem Verwaltungsrat nicht angehören. 6. Das Parlament genehmigt das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates. 	<p>Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. 2. Die Stimmberechtigten wählen gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. g) der Gemeindeordnung zwei Mitglieder. 3. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder. Der Gemeinderat hat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates darauf zu achten, dass auch Fachkräfte aus den Bereichen Betagtenbetreuung, Betriebswirtschaft und Finanzen ernannt werden. 4. Das Präsidium wird vom Gemeinderat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. 5. Mitarbeitende der Institution können dem Verwaltungsrat nicht angehören. 6. Das Parlament genehmigt das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates. 7. In der Regel nehmen zwei Gemeinderäte Einsitz im Verwaltungsrat. 		<p><u>Kommentar VR APGN / Gemeinderat</u> Art. 08 Ziff. 02: Ein Verweis auf andere Artikel in übergeordneten Erlassen ist unnötig und nicht sinnvoll.</p> <p>Es wird seit einiger Zeit eine intensivere Diskussion darüber geführt, ob die Exekutive im Verwaltungsrat eines eigenen Unternehmens vertreten sein soll oder nicht und falls ja, mit welcher Anzahl. Grundsätzlich ist zu beachten, dass ein Gemeinderat, der in einem Verwaltungsrat eines Gemeindeunternehmens sitzt, in Interessenskonflikte geraten kann. Liegt das Interesse des Gemeinderats bei der Durchsetzung von z.B. möglichst tiefen Preisen, muss er sich als Verwaltungsrat des Unternehmens für möglichst hohe Preise einsetzen. Dieses Beispiel mag sehr verkürzt scheinen, zeigt aber die Grundproblematik. Im Weiteren ist zu beachten, dass das Gemeinderatsmitglied im Verwaltungsrat auf die Einhaltung der Vorgaben der Eigentümerstrategie zu achten hat und damit Aufsichtsaufgaben zu erfüllen hat. Wie reagiert nun ein Gemeinderatsmitglied im Falle einer Situation, in der sich der Verwaltungsrat nicht vorgabenkonform verhält? Enthält es sich der Stimme, nachdem ein Vorbehalt bezüglich der Einhaltung der Vorgaben eingebracht wurde? Dennoch gibt es Argumente, welche dafür sprechen, Gemeinderatsmitglieder im Verwaltungsrat zu haben. Ein wichtiger Aspekt sind die kurzen (und informellen) Informationswege zwischen den beiden Gremien. Die aktuell bekannten Untersuchungen zum Thema zeigen, dass eine allfällige Vertretung der Exekutive (eher als Ausnahme) so erfolgen soll, dass die Exekutivmitglieder in der Minderheit sind. Im Weiteren sollte in einem etablierten Unternehmen das Präsidium des Verwaltungsrates nicht durch ein Mitglied des Gemeinderats wahrgenommen werden.</p> <p>Unter Artikel 08 macht es Sinn, eine Beschränkung auf max. 2 Gemeinderäte als Mitglieder des Verwaltungsrates vorzunehmen. Eine Beschränkung macht insofern Sinn, da das Verwaltungsratsmitglied in erster Linie die Interessen der Institution berücksichtigen muss, für die er als VR-Mitglied auch haftbar gemacht werden kann.</p>
---	--	--	---

<p>Art. 09 Amtsdauer Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Art. 09 Amtsdauer Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>		Keine Änderungen
<p>Art. 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. 2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.</p>	<p>Art. 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. 2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.</p>		Keine Änderungen
<p>Art. 11 Zeichnungsberechtigung 1. Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates zeichnen gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates für die Institution kollektiv zu zweien. 2. Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte (kollektiv zu zweien) bestimmen.</p>	<p>Art. 11 Zeichnungsberechtigung 1. Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates zeichnen gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates für die Institution kollektiv zu zweien. 2. Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte (kollektiv zu zweien) bestimmen.</p>		Keine Änderungen

B. Geschäftsleitung

<p>Art. 12 Aufgaben Geschäftsführer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Geschäftsführer untersteht dem Verwaltungsrat. Er ist für die operative Leitung der Institution verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates. 2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen. 3. Der Geschäftsführer vertritt, vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Institution nach aussen. 4. Im Übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird. 	<p>Art. 12 Aufgaben Geschäftsführer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Geschäftsführer untersteht dem Verwaltungsrat. Er ist für die operative Leitung der Institution verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates. 2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen. 3. Der Geschäftsführer vertritt, vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Institution nach aussen. 4. Im Übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird. 		<p>Keine Änderungen</p>
<p>Art. 13 Aufgaben und Zusammensetzung Geschäftsleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Geschäftsführer und den Bereichsleitern zusammen. 2. Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich für <ol style="list-style-type: none"> a. die Weiterentwicklung der Institution hinsichtlich der optimalen Ausschöpfung von Synergien, b. den Informationsfluss zwischen den Bereichen, c. die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. 3. Die Geschäftsleitung stellt das Personal an, für dessen Wahl nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. 4. Im Übrigen sind die Aufgaben und 	<p>Art. 13 Aufgaben und Zusammensetzung Geschäftsleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Geschäftsführer und den Bereichsleitern zusammen. 2. Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich für <ol style="list-style-type: none"> a. die Weiterentwicklung der Institution hinsichtlich der optimalen Ausschöpfung von Synergien, b. den Informationsfluss zwischen den Bereichen, c. die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. 3. Die Geschäftsleitung stellt das Personal an, für dessen Wahl nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. 4. Im Übrigen sind die Aufgaben und 		<p>Keine Änderungen</p>

<p>Befugnisse der Geschäftsleitung im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.</p>	<p>Befugnisse der Geschäftsleitung im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.</p>		
--	--	--	--

C. Revisionsstelle

<p>Art. 14 Wahl und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat wählt jährlich eine anerkannte Revisionsstelle. 2. Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden des Gemeindeparlaments Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. 	<p>Art. 14 Wahl und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat wählt für die Institution eine anerkannte Revisionsstelle. 2. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich. 3. Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. 		<p><u>Kommentar VR APGN / Gemeinderat</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 14 Ziff. 1: Anpassung an Formulierung im Organisationsreglement TBGN. ▪ Art. 14 Ziff. 2: Anpassung an Formulierung im Organisationsreglement TBGN. ▪ Art. 14 Ziff. 3: Für die Genehmigung der Jahresrechnung ist die Gemeindeversammlung zuständig (GG). Antrag stellt nicht die Revisionsstelle, sondern der GR bzw. das Parlament an die GV.
--	---	--	---

IV. Personal

<p>Art. 15 Anstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Personal ist gemäss Art. 48 Ziff. 2 der Gemeindeordnung privatrechtlich anzustellen. 2. Die Institution versichert ihr Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod. 	<p>Art. 15 Anstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Personal wird gemäss Art. 48 Ziff. 2 der Gemeindeordnung privatrechtlich angestellt. 2. Die Institution versichert ihr Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod. 		<p><u>Kommentar VR APGN / Gemeinderat</u></p> <p>Das Personal wird gemäss Gemeindeordnung privat-rechtlich angestellt.</p> <p>Ein Verweis auf andere Artikel in übergeordneten Erlassen ist unnötig und nicht sinnvoll (gleiche Anpassung im Organisationsreglement TBGN).</p>
---	--	--	--

V. Finanzwesen und Haftung

<p>Art. 16 Finanzierung Die Institution finanziert sich insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Einnahmen durch die Erbringung von Dienstleistungen, Kredite, die sie auf dem Geldmarkt oder von der Gemeinde aufnimmt, Beiträge der Gemeinde für die Mitfinanzierung bedeutender Investitionsprojekte, Spenden, Vergabungen und dergleichen. 	<p>Art. 16 Finanzierung Die Institution finanziert sich insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Einnahmen durch die Erbringung von Dienstleistungen, Kredite, die sie auf dem Geldmarkt oder von der Gemeinde aufnimmt, Beiträge der Gemeinde für die Mitfinanzierung bedeutender Investitionsprojekte, Spenden, Vergabungen und dergleichen. 	<p>Art. 16 Finanzierung</p> <ol style="list-style-type: none"> Kredite, die sie auf dem Geldmarkt oder von der Gemeinde aufnimmt, (neu) → sind nur dann zulässig wenn sie nicht zu einer Überschuldung führen und mit dem gültigen Budget oder der Investitionsrechnung genehmigt wurden. 	<p><u>Kommentar VR APGN / Gemeinderat</u> Auf eine Ergänzung dieses Artikels soll verzichtet werden, da dies aus der Sicht des Verwaltungsrates als typische Leitplanke in eine Eigentümerstrategie gehört. Vergleiche auch Art. 3 Abs 3.</p>
---	---	--	---

<p>Art. 17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Geschäfte sind nach kaufmännischen Grundsätzen effizient und kostendeckend zu führen. Die Institution führt eine konsolidierte Rechnung über alle ihr angeschlossenen Alters- und Pflegeheime. Die Investitionsrechnung ist Sache des Verwaltungsrates. 	<p>Art. 17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Geschäfte sind nach kaufmännischen Grundsätzen effizient und kostendeckend zu führen. Die Institution führt eine konsolidierte Rechnung über alle ihr angeschlossenen Alters- und Pflegeheime. Die Investitionsrechnung ist Sache des Verwaltungsrates. Es wird eine Anlagenbuchhaltung geführt. 	<p>Art. 17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Institution führt (neu) → eine Rechnung pro Standort und eine konsolidierte... (neu) → Die Investitionsrechnung wird pro Standort geführt, gegebenenfalls, standortübergreifende Investitionen, als Projektbudget. Die Geschäftsleitung kann ihre dahingehenden Anliegen einbringen, der Verwaltungsrat ist, im Rahmen der Eignerstrategie, in der Festlegung der Prioritäten letztendlich entscheidend und verantwortlich. 	<p><u>Kommentar VR APGN / Gemeinderat</u> Artikel 17 genügt aus der Sicht der Verwaltungsrates völlig. Weitere Vorgaben können allenfalls in der Eigentümerstrategie formuliert werden. Vergleiche auch Art. 3. Grundsätzlich läuft die Führung von drei verschiedenen Rechnungen den Fusionsabsichten der Strukturreform diametral entgegen. Statt einer Vereinfachung der Strukturen wird die Verwaltung unnötig verkompliziert. Dienstleistungen von einem „Haus“ (z.B. Wäscherei, Mahlzeitservice usw.) müssten gegeneinander verrechnet werden und blähen somit auch die Betriebsrechnung auf. Innerhalb der Rechnung wird mit Kostenstellen gearbeitet. Somit ist eine transparente Darstellung im Sinne von „Proficentern“ möglich. Durch die Führung einer Anlagenbuchhaltung werden auch die Investitionen pro „Objekt“ transparent ausgewiesen.</p>
--	---	---	---

<p>Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Verwaltungsrat verabschiedet jährlich einen Voranschlag und eine mittelfristige Finanzplanung.2. Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.3. Der Geschäftsbericht samt Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) ist dem Gemeinderat alljährlich vorzulegen. Der Gemeinderat unterbreitet Geschäftsbericht und Jahresrechnung dem Gemeindeparlament zur Genehmigung.	<p>Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Verwaltungsrat verabschiedet jährlich den Voranschlag (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung).2. Die Institution führt einen Finanzplan über mindestens 4 Jahre und aktualisiert diesen jährlich.3. Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.	<p>Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, (neu) → Budget, Investitionsrechnung und Finanzplan</p> <ol style="list-style-type: none">3. Der Geschäftsbericht gibt über alle Standorte Auskunft in Bezug auf die Entwicklung der Bewohner (strukturell), des Dienstleistungsportfolios, des Personals, des Qualitätsmanagements, wichtiger Veränderungen im nahen Umfeld des Institutes, sowie eine Betrachtung massgeblicher Probleme die gelöst wurden oder noch in der Schwebe sind. Die konsolidierte Sicht übernimmt die inhaltliche Struktur und setzt entsprechende Schwerpunkte.4. (neu) → Die finanziellen Aspekte werden im Rahmen der jeweiligen Rechnungslegungen respektive Voranschlägen rechtzeitig (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung evtl. Projektrechnung, Budget und Finanzplan) rollierend mit mind. Vier-Jahres-Sicht, dem Gemeindeparlament zu Genehmigung vorgelegt.	<p>Kommentar VR APGN / Gemeinderat</p> <p>Titel: Der Begriff „Voranschlag“ soll beibehalten werden, weil in anderen Erlassen (z.B. GG, Org.regl. TBGN) ebenfalls verwendet wird.</p> <p>Art. 18 Ziff. 1 und 2: wird aufgeteilt in einen Teil Voranschlag und Finanzplan.</p> <p>Hinweis: Es wird auf die gemeinderätliche Stellungnahme zu den Aufsichtsbefugnissen der GPK vom 25.04.2013 verwiesen.</p> <p>Hinweis: Der Geschäftsbericht wird unter Art. 05 geregelt.</p>
---	---	--	---

<p>Art. 19 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Verbindlichkeiten der Institution haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen. 2. Die Haftung der Institution für Schäden, die Angestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Institution gegenüber Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Abs. 4 hienach. 3. Soweit die Institution gestützt auf das Staatshaftungsgesetz Schadenersatz zu leisten hat, haftet der Mitarbeiter der Institution gegenüber nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes. Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der Institution und den Mitarbeitern nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts. 4. Hat die Institution mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR). 	<p>Art. 19 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Verbindlichkeiten der Institution haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen. 2. Die Haftung der Institution für Schäden, die Angestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Institution gegenüber Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Abs. 4 hienach. 3. Soweit die Institution gestützt auf das Staatshaftungsgesetz Schadenersatz zu leisten hat, haftet der Mitarbeiter der Institution gegenüber nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes. Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der Institution und den Mitarbeitern nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts. 4. Hat die Institution mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR). 		<p>Keine Änderungen</p>
--	--	--	-------------------------

VI. Auflösung

<p>Art. 20 Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Über die Auflösung oder den Verkauf von Teilen oder der ganzen Institution und die Liquidation derselben entscheidet die Gemeindeversammlung. 2. Ein allfälliger Liquidationserlös fällt an die Gemeinde Glarus Nord. 	<p>Art. 20 Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Über die Auflösung oder den Verkauf von Teilen oder der ganzen Institution und die Liquidation derselben entscheidet die Gemeindeversammlung. 2. Ein allfälliger Liquidationserlös fällt an die Gemeinde Glarus Nord. 		<p>Keine Änderungen</p>
---	---	--	-------------------------

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

<p>Art. 21 Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Gemeinden Niederurnen, Näfels und Mollis bringen ihre Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten gemäss Übernahmebilanz per 1. Januar 2011 in die Institution ein.2. Die Institution übernimmt alle Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten bezüglich der Versorgung mit öffentlichen Alters- und Pflegeheimplätzen und aller weiteren damit zusammenhängenden Leistungen von den Gemeinden Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn.3. Der Gemeinderat schliesst die notwendigen Vereinbarungen ab und vollzieht diese.4. Die Zweckbestimmung der bestehenden Fonds, Legate und Stiftungen, die zugunsten eines Alters- oder Pflegeheims errichtet wurden, bleiben erhalten.	<p>Art. 21 Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Gemeinden Niederurnen, Näfels und Mollis haben ihre Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten gemäss Übernahmebilanz per 1. Januar 2011 in die Institution eingbracht.2. Die Institution hat alle Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten bezüglich der Versorgung mit öffentlichen Alters- und Pflegeheimplätzen und aller weiteren damit zusammenhängenden Leistungen von den Gemeinden Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn übernommen.3. Der Gemeinderat schliesst die notwendigen Vereinbarungen ab und vollzieht diese.4. Die Zweckbestimmung der bestehenden Fonds, Legate und Stiftungen, die zugunsten eines Alters- oder Pflegeheims errichtet wurden, bleiben erhalten.		<p><u>Kommentar VR APGN / Gemeinderat</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ Art. 21 Ziff. 1 und 2: Anpassung infolge terminlich korrekter Formulierung.
--	--	--	---

<p>Art. 22 Aufhebung des bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements gelten alle damit im Widerspruch stehenden Gesetze, Reglemente, Bestimmungen und Beschlüsse der Gemeinden Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn als aufgehoben.</p>	<p>Ganzer Artikel wird gelöscht</p>		<p><u>Kommentar VR APGN / Gemeinderat</u> Da die Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften abgeschlossen ist, kann auf diese Übergangsbestimmungen verzichtet werden.</p>
<p>Art. 23 Inkrafttreten Dieses Organisationsreglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2013 in Kraft.</p>	<p>Art. 22 Inkrafttreten Dieses Organisationsreglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.</p>		<p><u>Kommentar VR TBGN / Gemeinderat</u> Die Änderungen sollen rückwirkend per 01.01.2014 in Kraft treten.</p>

Glarus Nord, 20. März 2014

Reg.-Nr. 00 Kanzlei / Gesch Kader / Reglemente in Überarbeitung